

**Protokoll
der 28. Sitzung des Gemeinderates**

am : 07.02.2018
im: Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:25 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

Anwesend: 17

Vorsitzender

Herr Siegfried Zenker

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt
Herr Detlef Arnold
Frau Cornelia Fiedler
Herr Matthias Franke
Frau Marion Fröbel
Frau Bettina Grumbach
Herr Clemens Hänig
Herr Daniel Kriesch
Frau Uta Kunze
Herr Fritz Liebschner
Frau Brigitte Lipeck
Herr Otto Neumann
Herr Michael Schatka
Herr Stan Schirmer
Herr Frank Vetter
Herr Andreas Weidmann

ab TOP 1

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Julia Schneider
Frau Katja Haegner
Herr Lutz Heint
Herr Ronald Schindler
Frau Claudia Funk

Abwesend:

Gemeinderäte

Herr Eric Ehrlich entschuldigt-dienstlich verhindert
Herr Siegfried Hamann entschuldigt-privat verhindert

Besucher: 9

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt

wurden. Mit anfänglich 16 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

Für die Bestätigung des Protokolls werden Gemeinderätin Fröbel und Gemeinderat Arnold bestellt.

1. Protokollbestätigung der 27. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 06.12.2017 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 27. nicht öffentlichen Sitzung vom 06.12.2017

Das Protokoll der 27. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 06.12.2017 wird bestätigt. Nicht öffentliche Beschlüsse aus der 27. Nicht öffentlichen Sitzung vom 06.12.2017 gibt es keine bekannt zu geben.

2. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Herr Zenker gibt einen Rückblick auf Veranstaltungen der letzten Wochen.

Das waren u.a. am:

- 09.01.2018 der Besuch der Sternsinger im Rathaus,
- 14.01.2018 das Neujahrstreffen,
- 20.01.2018 der Jugendfasching,
- 27.01.2018 der Winterball des Weinböhlaer Karnevalsverein,
- 03.02.2018 der Kinderfasching sowie am
- 04.02.2018 der Seniorenfasching.

Anschließend gibt Bürgermeister Herr Zenker eine Vorschau auf anstehende Veranstaltungen. Das sind u.a. am:

- 09.02.2018 der Kaminabend der SIOUX-KEHA,
- 10.02.2018 die Faschingsveranstaltung sowie am
- 09.03.2018 der Kaminabend der SIOUX-KEHA.

3. 4. Änderung Bebauungsplan "Dresdner Straße / Köhlerstraße"

hier: Änderungsbeschluss

Vorlage: 0672/2018

Der Bebauungsplan „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ ist seit dem 14.10.1993 rechtskräftig und umfasst eine Fläche von insgesamt 18 ha. Für drei Teilflächen im Bereich Tannenstraße / Gutenbergstraße /Coswiger Straße erfolgten bereits Änderungen des B-Planes, die am 28.11.1996, 18.10.2012 und 02.10.2013 Rechtskraft erlangten. Nunmehr ist beabsichtigt, eine weitere Teilfläche des Gebietes für die Errichtung von freistehenden Einfamilienhäusern zu erschließen. Dabei ist gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan ein verändertes städtebauliches Konzept mit neuer Straßenführung und bedarfsorientierten Baustrukturen vorgesehen. Zur Anpassung an die aktuellen städtebaulichen Zielvorstellungen ist daher eine 4. Änderung des Bebauungsplans 'Dresdner Straße/ Köhlerstraße' für eine Teilfläche erforderlich.

Bauamtsleiter Herr Heidl erläutert den Anwesenden den Sachverhalt ausführlich an Hand einer Präsentation.

Gemeinderätin Grumbach fragt, wie groß die Grundstücke sind. Herr Heidl schätzt zwischen 500 und 600 m².

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla beschließt, den rechtskräftigen Bebauungsplan „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ das vierte Mal zu ändern. Der zu ändernde Teilbereich entspricht dem Geltungsbereich des als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügten Rechtsplanentwurfes. Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. Dabei wird gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 248/28/2018

4. Veräußerung des Flurstücks 1738/19, gelegen Rote-Kreuz-Straße in Weinböhla

Vorlage: 0668/2018

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin des Flurstücks 1738/19 mit einer Fläche von 1.728 m², gelegen Rote-Kreuz-Straße in Weinböhla. Das Flurstück ist lastenfrei. Die Bebaubarkeit des Grundstücks mit einem Einfamilienhaus kann entsprechend des Bauvorbescheides vom 04. April 2017 erfolgen.

Die Überprüfung beim Amt zur Regelung offener Vermögensfragen vom 04.09.2001 sowie beim Sächsischen Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen vom 03.01.2002 hat ergeben, dass keine vermögensrechtlichen Ansprüche auf Rückübertragung bestehen.

Der durch die Gemeinde Weinböhla beauftragte Sachverständige ermittelte mit Gutachten vom 02. Juni 2017 den Verkehrswert für das Flurstück 1738/19. Der Mindestverkaufspreis beträgt 112.000,00 EUR. Die Verkaufsanzeige für das Flurstück 1738/19 wurde im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 09/2017 am 29. Juni 2017 veröffentlicht. Mit der Vermarktung wurde der Makler Herr Michael Pilz von der Firma Pilz Immobilien beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegen insgesamt noch zwei Kaufangebote vor. Von Frau Christin Herold und Herrn Carsten Nell liegt ein Kaufantrag mit einem gebotenen Kaufpreis in Höhe von 130.000,00 EUR vor. Das Kaufgebot von Frau Jeannine Zieschank und Herrn Armin Zieschank liegt bei 125.000,00 EUR. Weitere Kaufanträge liegen nicht vor.

Zur Finanzierung des Erwerbs wird im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Weiterhin wird im Kaufvertrag eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vermögensgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wird dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung Ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese Grundschuld kann Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Recht auf Rückübertragung erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

Alle Kaufinteressenten wurden zur Sitzung des Verwaltungsausschusses am 27. November 2017 eingeladen. Die beiden Familien haben die Möglichkeit zur Vorstellung genutzt und ihre Kaufabsichten und Realisierungsvorstellungen den Anwesenden erläutert. Durch die Mitglieder des Verwaltungsausschusses wurde anschließend darüber beraten. Der Verwaltungsausschuss sprach sich maßgeblich orientiert an der Höhe des Kaufgebotes einstimmig für den Verkauf des Grundstücks an Frau Christin Herold und Herrn Carsten Nell aus. In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 22. Januar 2018 wurde der Sachverhalt nochmals vorberaten und die Entscheidung des Verwaltungsausschusses vom 27. November 2017 bestätigt.

Beschlussfassung:

1. Entsprechend der Empfehlung des Verwaltungsausschusses beschließt der Gemeinderat den Verkauf des Flurstücks 1738/19 mit einer Fläche von 1.728 m², gelegen Rote-Kreuz-Straße in Weinböhl an Frau Christin Herold und Herrn Carsten Nell je zur Hälfte zum Preis von 130.000,00 EUR. Die Käufer tragen die Kosten des Kaufvertrages und dessen Vollzugs sowie die Grunderwerbssteuer.
2. Der Gemeinderat stimmt der Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 130.000,00 EUR durch Frau Christin Herold und Herrn Carsten Nell zum Erwerb des Flurstücks 1738/19 zu.
3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	1

Beschlusnummer: 249/18/2018

5. Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhl über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2018

Vorlage: 0666/2017

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsische Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) ermöglicht den Gemeinden mittels Erlass einer Rechtsverordnung, dass Verkaufsstellen im Gemeindegebiet gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG aus besonderem Anlass an bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet werden können.

Die Gewerbetreibenden und der Fest und Heimatverein in Weinböhl haben die Sonntage 25. März 2018 (Frühlingsfest), 21. Oktober 2018 (Herbstfest) und den 9. Dezember 2018 (Weihnachtsmarkt) vorgeschlagen. Weiterhin wird vorgeschlagen, dass regional am 27. Mai 2018 aus Anlass des traditionell im Mai stattfindenden Frühlingsfestes im Gewerbegebiet Ehrlichtweg (in diesem Jahr vom 26. Mai bis 27. Mai), die sich dort befindlichen Verkaufsstellen entsprechend § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG zwischen 12 Uhr und 18 Uhr öffnen dürfen.

Der gesetzlich geforderte besondere Anlass zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen ist begründet in der bestehenden Tradition und kulturellen Ausgestaltung dieser Volksfeste.

Die Freigabe zur Öffnung der Verkaufsstellen an den Sonntagen aus Anlass des Frühlingsfestes, Herbstfestes und des Weihnachtsmarktes und des regional am Ehrlichtweg stattfindenden Maifestes erfolgte nach Abwägung des verfassungsgemäßen Grundsatzes der Sonn- und Feiertagsruhe und dem Vorliegen der gegebenen besonderen Anlässe. Der Besucherstrom zu diesen Volksfesten erfolgt nicht aufgrund rein alltäglicher Erwerbsinteressen von Käufern oder aufgrund rein wirtschaftlicher Interessen der Verkaufsstelleninhaber. Nach Prüfung der im § 2 dieser zum Erlass stehenden Rechtsverordnung benannten besonderen Anlässe und Abwägung der Schutzgüter (Grundsatz der Sonn- und Feiertagsruhe) ist die Freigabe der drei verkaufsoffenen Sonntage im Gebiet der Gemeinde Weinböhl und der zusätzliche Sonntag regional im Bereich des Ehrlichtweges begründet.

Beschlussfassung:

Der Gemeinrat beschließt folgende Rechtsverordnung:

**Rechtsverordnung
der Gemeinde Weinböhl über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2018**

Die Gemeinde Weinböhl erlässt auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Weinböhl.

§ 2 Verkaufsoffene Sonntage

An folgenden Sonntagen dürfen entsprechend § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG alle Verkaufsstellen aus besonderem Anlass abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- | | | |
|------------|-------------------|------------------|
| 1. Sonntag | 25. März 2018 | Frühlingsfest, |
| 2. Sonntag | 21. Oktober 2018 | Herbstfest, |
| 3. Sonntag | 09. Dezember 2018 | Weihnachtsmarkt, |

Aufgrund § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen aus Anlass des regional am Ehrlichtweg stattfindenden Maifestes abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG die Geschäfte am Ehrlichtweg am 27. Mai 2018 von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhl, den 7. Februar 2018

Zenker
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	250/28/2018

6. Beauftragung der Donat WP mit der Prüfung des Jahresabschlusses des EB WAW zum 31.12.2017

Vorlage: 0659/2017

Gemäß § 31 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) sind nach Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie ein Lagebericht aufzustellen.

Die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht wird gemäß § 32 SächsEigBVO durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt, die von der Gemeinde bestellt werden. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Zudem erfolgt die Prüfung des Lageberichtes sowie die Prüfung von wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalten i. S. v. § 53 HGrG.

Bezüglich der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wurden mehrere Angebote zur Jahresabschlussprüfung eingeholt. Das günstigste Angebot unterbreitete die Donat WP, die bereits mit der Prüfung unserer letzten Jahresabschlüsse beauftragt war.

Die Wirtschaftsprüferkammer spricht sich zudem gegen einen Wechsel des Abschlussprüfers aus. Als einen der Hauptgründe nennt die Wirtschaftsprüferkammer die Gefahr einer niedrigeren Prüfungsqualität aufgrund des fehlenden mandatspezifischen Fachwissens bei neu beauftragten Prüfern. Das entsprechende Schreiben der Wirtschaftsprüferkammer liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 liegt das Angebot der Donat WP vom 24.11.2017 vor. Die Angebotssumme in Höhe von 5.750 € netto hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Es wird daher empfohlen, die Donat WP mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 zu beauftragen.

Gemeinderat Arnold bescheinigt eine sehr gute Zusammenarbeit mit der Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus und befürwortet die Beauftragung.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017, entsprechend dem vorgelegten Angebot vom 24.11.2017, zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 251/28/2018

7. Anfragen und Information

Gemeinderätin Fiedler erkundigt sich nach dem Planungsstand zum Ausbau der Köhlerstraße (K 8016). Bauamtsleiter Herr Heinel führt aus, dass ein Planfeststellungsverfahren vorbereitet wird. Weiteres ist der Verwaltung nicht bekannt.

Gemeinderätin Grumbach fragt, wie lange die Wälder nach dem Sturm „Friederike“ gesperrt

bleiben. Bis Ende Februar sind die Wälder laut bisherigen Informationen für Öffentlichkeit noch gesperrt.

Gemeinderat Arnold fragt, ob es neue Aussagen bezüglich der Bahngrundstücke an der Berliner Strecke gibt. Bauamtsleiter Herr Heini erklärt, dass letzte Rechnungen der Deutschen Bahn eingegangen sind und beglichen wurden. Die Grundstücksübertragung erfolgte; der Grunderwerb ist abgeschlossen.

Bürgermeister Herr Zenker spricht ein großes Dankeschön an die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Weinböhla für die Einsatzbereitschaft infolge des Sturmes „Friederike“ am 18.01.2018 aus.

8. Bürgerfragestunde

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Anmerkungen.

Zenker
Bürgermeister

Gemeinderat

Funk
Protokollabfassung

Gemeinderat